



Geburt eines Kindes in den Philippinen von verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

März 2022

Einzureichende Dokumente

Die folgenden Dokumente, sollten im **Original** zusammen mit einer Kopie abgegeben werden:

- Geburtsurkunde*** des Kindes ausgestellt vom Philippinischen Statistikamt (PSA) mit einer Apostille vom Department of Foreign Affairs (DFA) nicht älter als sechs Monate
- Gültiger ausländischer Pass** des Kindes, falls vorhanden
- Familienausweis oder Eheschein**
- Gültiger Pass beider Eltern**
- Ausgefülltes Informationsblatt**

** Falls die Geburt spät registriert wurde (mehr als 30 Tage nach dem Datum der Geburt) reichen Sie bitte zusätzliche Dokumente mit Apostille vom DFA ein und stellen Adressen und Telefonnummern der ausstellenden Behörden zur Verfügung:*

- Geburtsurkunde ausgestellt vom lokalen Standsamt
- Original Taufschein
- Originalzeugnisse, Datenabschrift oder andere schulische Nachweise

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden.

Vertiefte Überprüfung

Nach Erhalt werden die Dokumente bei den lokalen Behörden überprüft. Sofern keine Diskrepanzen vorliegen, werden diese übersetzt, offiziell beglaubigt, und dem zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz zur Registrierung übermittelt.

Je nach Ergebnis des Gutachtens oder nach den Anforderungen der zuständigen Behörden in der Schweiz kann die Botschaft eine zusätzliche Überprüfung durch einen externen Dienst verlangen und zusätzliche Unterlagen und Kosten anfordern.

Das gesamte Verfahren der Registrierung kann bis 3-4 Monate dauern.

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

- *Gemäss dem Familienrecht Artikel 164 und 167 werden Kinder als ehelich anerkannt, wenn sie während einer bestehenden Ehe gezeugt oder geboren wurden.*
Artikel 164. *Kinder die während einer Ehe gezeugt oder geboren wurden werden als ehelich anerkannt.*
Artikel 167. *Das Kind wird stets als ehelich anerkannt auch wenn die Mutter dieses als unehelich erklärt oder einen Ehebruch begangen hat.*
- Unvollständige Unterlagen werden nicht akzeptiert.
- Eine persönliche Vorsprache ist nicht notwendig. Sie können die Dokumente per Kurier (zum Beispiel LBC) an die Schweizerische Botschaft übermitteln.
- Liste von geprüften Übersetzern kann von unserer Webseite entnommen werden:
<https://www.eda.admin.ch/countries/philippines/en/home/services/uebersetzer.html>